

Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 013/2020 vom 03.03.2020 folgende Regelungen erlassen:

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Die Kindertagesstättenordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.
- 1.2 Leitung der Kindertageseinrichtungen sind die von der Gemeinde damit beauftragten Mitarbeiter (nachfolgend Leitung).
- 1.3 Betreuungsjahr ist das jeweilige Schuljahr vom ersten Schultag bis zum letzten Ferientag der Sommerferien im Folgejahr (nachfolgend Betreuungsjahr).
- 1.4 Sorgeberechtigte sind die zur Personensorge für die Kinder berechtigten und verpflichteten natürlichen Personen (nachfolgend Sorgeberechtigte).

2. Aufnahme

- 2.1 In den Kindertageseinrichtungen können Kinder in folgenden Altersbereichen auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages aufgenommen werden:
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – Krippenbetreuung
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt – Kindergartenbetreuung
 - vom Schuleintritt bis zur vollendeten 4. Klasse – Hortbetreuung.
- 2.2 Die Vergabe der Betreuungsplätze im Bereich Kinderkrippe/-garten erfolgt entsprechend der aktuell geltenden Aufnahmekriterien zentral durch den Träger.
- 2.3 Eine Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig.
- 2.4 Bis zum Abschluss des Betreuungsvertrages, spätestens bis zum Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, sind durch die Sorgeberechtigten alle erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Erklärungen (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag) abzugeben.
- 2.5 Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in einer integrativen Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihrem besonderen Förderbedarf innerhalb der Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann und keine Einwände des Arztes bestehen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung.
- 2.6 Der Anspruch auf einen Platz entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Betreuungsvertrag wird für mindestens ein Betreuungsjahr einschließlich der Ferien abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Betreuungsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
- 3.2 Eine ordentliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn Kinder vom Kindergarten in den Hort wechseln und Schüler der 4. Klasse in die 5. Klasse versetzt werden. Der Betreuungsvertrag gilt dann bis zum Ende des Betreuungsjahres.
- 3.3 Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag im laufenden Betreuungsjahr aus wichtigem Grund kündigen, wenn besondere Umstände (Verzug, Schulwechsel, mangelnde Eignung usw.) vorliegen. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe der Kündigungsgründe bei der Gemeinde einzureichen (außerordentliche Kündigung). Eine Kündigung ausschließlich für die Ferien ist nicht zulässig.
- 3.4 Für Kinder im letzten Kindergartenjahr besteht ein darüberhinausgehendes Sonderkündigungsrecht innerhalb der letzten 3 Betreuungsmonate. Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder Monatsende bei der Gemeinde einzureichen.
- 3.5 Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag im laufenden Betreuungsjahr mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn:

- die nach dem Betreuungsvertrag, der Kindertagesstättenordnung oder Elternbeitragssatzung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldigt fehlt,
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung 2 Monate nicht, nicht vollständig oder mehrmals verspätet bezahlt wurde,
- aus Ermessenssicht der Leitung der Betreuungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr gewährleistet werden kann und Gefahr im Verzug für die Sicherheit Dritter besteht,
- erforderliche Informationen bzw. Nachweise vorenthalten werden oder eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht gewährleistet ist,
- durch Verzug in eine Fremdgemeinde kein Anspruch mehr auf den Betreuungsplatz besteht und dieser nach Ablauf einer 6-monatigen Übergangsfrist zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder benötigt wird.

4. Aufsichts- und Fürsorgepflicht

- 4.1 Die pädagogischen Fachkräfte haben während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht. Sie erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 4.2 Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch den diensthabenden Mitarbeiter in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.3 Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt wird.
- 4.4 Für im Hort betreute Kinder können die Sorgeberechtigten bestimmen, dass ihr Kind den Weg von und zur Kindertageseinrichtung allein zurücklegen darf. Dann beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bzw. Verabschiedung beim diensthabenden Mitarbeiter.

5. Öffnungs- und Betreuungszeiten

- 5.1 Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und gelten von Montag bis Freitag wie folgt:
 - Kinderkrippe/-garten : von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Hort : von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr.Über Ausnahmen entscheiden Leitung und Träger.
- 5.2 Betreuungszeiten in Kinderkrippe/-garten:
 - 4,5 Stunden: von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 - 6, 7, 8, 9, 10, 11 Stunden: von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.Die Randzeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr können nur bei Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden. Zur Gewährleistung des pädagogischen Tagesablaufs finden sich die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in ihren Gruppen ein. In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist keine Abholung möglich.
Die Änderung der Betreuungszeit für Kinderkrippe/-garten kann monatlich erfolgen. Die Änderung muss schriftlich bis zum 5. des Vormonats beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- 5.3 Betreuungszeiten im Hort:
 - 5 Stunden: ausschließlich Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit
 - 6 Stunden: Früh- und Nachmittagsbetreuung während der Schul- und Ferienzeit.Die Änderung der Betreuungszeit für den Hort kann halbjährlich zum Schuljahresbeginn und zum 01.03. des Jahres erfolgen. Die Änderung muss schriftlich bis zum 5. des Vormonats beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- 5.4 Die Kinder sind gemäß den getroffenen Vereinbarungen regelmäßig und pünktlich in die Kindertageseinrichtung zu bringen und abzuholen. Bei Überschreitung der Öffnungs- oder Betreuungszeiten wird gemäß der Elternbeitragssatzung ein Entgelt erhoben.
- 5.5 Schließtage werden von der Leitung in Abstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinde ist berechtigt, in Zeiträumen mit geringer

Inanspruchnahme einzelne Kindertageseinrichtungen zeitweilig oder ganz zu schließen und die Kinder in anderen Kindertageseinrichtungen unterzubringen.

- 5.6 Die Gemeinde ist berechtigt, einzelne Kindertageseinrichtungen zeitweilig zu schließen oder Öffnungszeiten zu verkürzen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung wegen erheblicher Betriebsstörungen, Havarien, Naturkatastrophen, Erkrankungen bei einer Vielzahl von Kindern oder Mitarbeitern, Epidemien u. ä. nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die Schließung der Kindertageseinrichtung oder Verkürzung der Öffnungszeiten ist den Sorgeberechtigten unverzüglich bekannt zu geben.

6. Gebühren

- 6.1 Zur Deckung der für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten erhebt die Gemeinde Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung. Die Elternbeitragssatzung wird in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben und ist in aktueller Fassung im Internetportal der Gemeinde (www.ottendorf-okrilla.de/ortsrecht) einsehbar. Weitere Einzelheiten sind der Satzung zu entnehmen.
- 6.2 Die Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt ist auf Antrag möglich. Informationen darüber erteilen die Leitung, die Gemeinde oder das Jugendamt. Bei voraussichtlicher Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, solange in Vorleistung zu gehen, bis die Kostenübernahme durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde ausbezahlt wurde.
- 6.3 Für die Essensversorgung wird ein Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Essenanbieter geschlossen. Die Kosten werden direkt an den Essenanbieter gezahlt.
- 6.4 Im Bereich Kinderkrippe/-garten ist die Leitung berechtigt, innerhalb eines Betreuungsjahres zwei kulturelle Angebote mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € pro Kind und Angebot von den Sorgeberechtigten zu erheben.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkrankungen eines Kindes oder Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften bzw. ansteckenden Erkrankungen (u. a. Kopfläuse) hat der Sorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag).
- 7.2 Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit dieses oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit dieses oder anderer Kinder ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.
- 7.3 Medikamente können in den Einrichtungen auf der Grundlage einer gesonderten Medikamentenerklärung verabreicht werden (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag). Die pädagogische Fachkraft kann eine Verabreichung ablehnen. Eine Haftung der Kindertageseinrichtung oder Gemeinde für auftretende Nachteile ist ausgeschlossen.

8. Haftungsregelungen

- 8.1 Alle in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind in die Unfallversicherung der Gemeinde auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sowie innerhalb der gesamten Betreuungszeit einbezogen. Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich auf Personen- und Sachschäden.
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände (Garderobe, Ausstattung, Spielzeug oder andere Gegenstände) wird keine Haftung übernommen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der pädagogischen und technischen Mitarbeiter Ursache sind.
- 8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.5 Die Sorgeberechtigten haben ihr Kind mit alters- und witterungsgerechter sowie namentlich gekennzeichnete Bekleidung auszustatten. Bei Nichtbeachtung ist eine Haftung der Kindertageseinrichtung oder Gemeinde für auftretende Nachteile ausgeschlossen.

8.6 Die hausinternen Bestimmungen der Kindertageseinrichtungen (Hausordnung u. ä.) gelten unbeschadet dieser Haftungsregelungen.

9. Elternvertretung

9.1 Die Elternvertretung richtet sich nach dem SächsKitaG und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere nach dem Grundsatzpapier zur Elternmitwirkung in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, in den jeweils geltenden Fassungen, die auf Wunsch bei der Leitung eingesehen werden können.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Kindertagesstättenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2020 in Kraft.
- 10.2 Gleichzeitig treten damit alle anderen diesbezüglichen Regelungen, insbesondere die Kindertagesstättenordnung vom 06.05.2013 (Beschluss GR 031/2013) außer Kraft.
- 10.3 Eine regelmäßige Evaluierung der Kindertagesstättenordnung, spätestens aller 5 Jahren, ist durchzuführen.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 05.03.2020

gez. Langwald, Bürgermeister